

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N^o. 56.

Kronstadt, den 11. Juli

1844.

Oesterreichische Monarchie. Siebenbürgen.

Kronstadt, 10. Juli. Unser Bedrängniß scheint kein Ende nehmen zu wollen, und der Glückstern, welcher seit 1689 Kronstadt vor größern Feuersbrünsten bewahrte, beinahe untergegangen zu sein; denn in dem kurzen Zeitraume von kaum 8 Tagen hat das entfesselte Element mehr Unheil angerichtet, als im verfloßenen ganzen Jahrhundert. Schon seit dem 1. d. M. waren durch die bereits bekannten Unglücksfälle alle Gemüther so aufgeregert und mit Schrecken erfüllt, daß jegliches laute Geräusch auf den Straßen hinreichte, um Alles in ängstliche Bewegung zu bringen, da erscholl am 8. d. M. Vormittag zwischen 10 und 11 Uhr abermals Feuerlärm, und aus den Gehösten der mittlern Schwarzgasse und der daran stoßenden Gebäude der Burggasse wirbelten dichte Rauchwolken empor, welchen augenblicklich eine entsetzliche Flammenmasse folgte, die in etwa einer Stunde die großen Gewerbestätten sammt allen Nebengebäuden von 11 Bürgern in Schutt und Asche legte, ohne daß durch die augenblicklich wirkenden Feuersprizen und die kräftigste Hilfe etwas aus dem Bereiche der Flammen gerettet werden konnte. An diesem gefährlichen Punkte, wo sich zwischen der ganzen Schwarz- und Burggasse Schuppen, Trockenböden und andere große Holzbawerke hinziehen, wurde dem Weitergreifen des Feuers nur dadurch Einhalt gethan, daß mit unglaublicher Schnelligkeit die Dächer und alles Holzwerk von mehr denn 20 Häusern vollständig niedergerissen wurden, so daß bei der gänzlichen Windstille das Feuer keine Nahrung fand und allmählig gelöscht werden konnte. Bei der allgemeinen Erwartung von den frühern Anstrengungen und den seit dem 1. d. M. täglichen Nachwachen der Bürger, war auch diesmal die aufopfernde Thätigkeit der Bürgerschaft zu bewundern, und staunenswerth die Kraftentwicklung Einzelner beim Niederreißen der angränzenden Gebäude. Wie bei und nach den früheren Bränden durch die fortwährend geleistete Bewachung der auf die Straßen geretteten Mobilien der Gefährdeten, die seit ihrem Hiersein und besfreundete Mannschaft vom hier stationirten 2. Bataillon von Baron Bianchi des größten Dankes der Bürger sich versicherte, so erwarben

sich diese braven Krieger, angeeifert von ihren wackern Offizieren, durch ihre thätige Hilfeleistung auch diesmal die vollste Anerkennung. Vor Allem müssen wir öffentlich den Dank aussprechen gegen einen der Herren Offiziere, auf dessen Warnung sich noch zeitig genug eine Menge Menschen aus der unmittelbaren Nähe einer hohen Feuermauer flüchten konnten, welche alsbald mit lautem Krachen und mit solcher Gewalt auf das nebenstehende Gebäude stürzte, daß der Plafond und das Zimmergebälke zerschmettert niedergedrückt wurde. Der besonnenen Voraussicht dieses Herrn danken sonach Viele das Leben. Dank ihm, und Dank dem wackern Ingenieurhauptmann, der sich ebenfalls durch seine guten Rathschläge und sein thätiges Mitwirken in diesen Tagen des Unglücks als ein Menschenfreund bewiesen, und Dank allen Uebrigen, welche durch ihre thätige Hilfe größeres Unglück verhindert haben!

Während Nachmittags gegen 4 Uhr noch Alles auf der Brandstätte mit dem Löschen der glühenden Trümmer beschäftigt war, verkündete die Sturmglocke neues Unheil, und alsbald zeigte eine dichte Rauchwolke über der Vorstadt Blumenau den Ort des Feuers. Die Wirthschaftsgebäude eines Meierhofes waren in Flammen aufgegangen, welche aber nicht weiter greifen konnten, da die Baulichkeiten ziemlich isolirt standen und Hilfe zur Hand war, auch gänzliche Windstille herrschte.

Ueber die Veranlassung dieser Feuersbrünste: ob es ein Spiel des Zufalls, daß eine Stadt, wo sich die ältesten Leute keines bedeutenden Brandes erinnern können, nun auf einmal in etlichen Tagen, trotz der ängstlichsten Sorge, durch Unvorsichtigkeit so heimgesucht worden, oder ob himmelschreiende Bosheit die Ursache sei? — wir wagen Nichts zu entscheiden, können es aber nicht ungerügt lassen, daß es, gelinde gesagt, höchst unüberlegt ist, wenn sogar Leute, denen mehr Ueberlegung zugetraut werden sollte, durch Weiterpflanzung übertriebener beängstigender Gerüchte, welche jedes Beweises ermangeln, den allgemeinen Schrecken noch vermehren.

Unbeschreiblich ist die Bestürzung und die allenthalben herrschende Verwirrung, und es bietet unsere Stadt keinen andern Anblick, als wenn der Feind vor den Thoren stünde. Fast in allen Häusern sind die

besten Mobilien in Kellergewölbe gerettet; Siebels- und Dachfenster werden vermauert, und allwärts ist die Behörde mit Sicherheitsanstalten beschäftigt. Außer der Polizei- und Militärpatrouille halten seit dem 1. d. M. fortwährend in jeder Nachbarschaft die Bürger Wache, und machen die ganze Nacht über in ihrem Viertel die Runde.

Nach langer Dürre wirkte gestern Nachmittag ein leider nicht anhaltender Plagregen wie lindernder Balsam auf alle Gemüther. Möchte die gütige Vorsehung weiteres Unglück von uns abwenden.

Ueber einen heute neuerdings vorgekommenen, gottlob! noch zur Zeit entdeckten und im Entstehen unterdrückten Brand, der uns mit neuem Verderben drohte, wollen wir, sobald uns die Sache genau bekannt ist, das Nähere mittheilen.

Außer der Stadt wurde am 6. d. M. in unserm District auch Krizba von einer verheerenden Feuerbrunst heimgesucht und 70 Häuser sammt allen Wirthschaftsgebäuden in Asche gelegt.

Ungarn.

Preßburg, 18. Juni. In der 166. Sitzung bei den h. Magnaten war das Runcium der l. Stände über die in Betreff der gemischten Ehen herabgelangte k. Resolution vom 25. März l. J. und der beigefügte Gesetzvorschlag der Gegenstand der Berathung. Die Motion eines jungen Grafen erhielt nach langen Debatten die Stimmenmehrheit, und ward als Beschluß angenommen. Die Motion lautete, mit Uebergehung der Argumentation und der Raisonnements folgendermaßen: »Die h. Magnaten sollen die l. Stände auffordern, die in der kön. Resolution enthaltenen Grundsätze zu berücksichtigen und in dem Gesetzvorschlage anzuwenden. Hinsichtlich der von den l. Ständen hervorgehobenen besorglichen Punkte sollen die h. Magnaten erklären, daß sie die Einführung eines Coactivgesetzes, wenn auch nur für jene Fälle, wo die Gatten keine Pacten schließen, nicht für rathsam halten, da der Nutzen, den ein solches Zwangsgesetz brächte, da es sich nur auf wenige Fälle beschränken würde, keineswegs so groß wäre, als der Schaden, der im Allgemeinen daraus entstünde, daß die Gesetzgebung in diesem Punkte coactiv aufträte. Sie wünschen dies ferner selbst in jenen Fällen nicht, wenn beide Gatten oder eines derselben mit Tode abgeht. Stirbt nämlich eines der Gatten, so soll die Entscheidung über die Erziehung der Kinder dem an Leben gebliebenen überlassen bleiben, sterben beide, soll die Erziehung der Kinder in der Religion weiter fortgesetzt werden, in der sie begonnen hat; hat die Erziehung noch nicht begonnen, so soll das Testament der Eltern entscheiden; ist kein Testament vorhanden, so soll die Entscheidung demjenigen überlassen werden, der bei den Kindern Vaterstelle vertritt.

In der 220. Circularsitzung wurde über die allerg. k. Resolution vom 29. Februar l. J. in Betreff der Wiedereinverleibung der siebenbürgischen Theile berathen. In Folge dieser allerg. kön. Resolution wurde beschlossen, Se. Majestät in einer Repräsentation zu bitten, die am Reichstag nicht erschienenen siebenbürgischen Theile neuerdings einzuberufen. Ferner wurde beschlossen, Se. Exc. den kön. Personal aufzufordern, das über dieselben gefällte Urtheil wegen des Nichterscheinens je eher zu vollziehen, und falls eine abermalige Citation nothwendig werden sollte, dieselbe toctios quoties zu verurtheilen. Außerdem wurde beschlossen, in Betreff der Union Siebenbürgens mit Ungarn eine Reichsdeputation zu ernennen und darüber eine Repräsentation an Se. Maj. abzuschicken.

In der 167. Sitzung bei den h. Magnaten war das ständische Runcium über die Stellung der nicht unirten Griechen in Verhandlung. Im Allgemeinen verbleiben die hochl. Magnaten bei den früheren Ansichten; blos in Bezug auf die Ehescheidungsprozesse wurde der frühere Beschluß auf Antrag eines h. Bischofs dahin modificirt, daß das ständische Project für den Fall des Ehebruchs angenommen ward, da in diesem Falle sowohl die griechische als die protestantische Kirche die Ehescheidung zuläßt. (Preßb. Zig.)

A u s l a n d.

Galachei.

Braila, 25/13. Juni. Heute um Mittag fand die feierliche Grundpfeilschlagung zu dem im hiesigen Hafen zu erbauenden Kai Statt. Der Chef des Departements des Innern, Herr Barbu v. Stirbey, der unter dem Donner der Kanonen der im Hafen geankerten, mit ihren Flaggen gezierten Schiffe und unter den freundlichen Klängen der Militärmusik empfangen wurde, gab nach der üblichen priesterlichen Einsegnung unter wiederholten Salven des Beschüßes die ersten 3 Schläge auf den Grundpfehl. Bei diesem bedeutungsvollen, festlichen Akte assistirten alle Civil- und Militärautoritäten und die Consuln der fremden Mächte. Eine Compagnie Infanterie war mit der Militärmusik in größter Parade en front aufgestellt und defilirte nachher vor dem hohen Gaste. Die Oberleitung des Baues, sowie der bis an den Sereth (mosdauische Gränze) auszuführenden Chaussée ist dem verdienten österreichischen Ingenieur Hrn. v. Balzano übertragen.

Die Vortheile der Erbauung eines Kai in unserm Hafen sind außerordentlich, eben so die der Chaussée nach Galatz, und diese Werke, die unter der verdienstvollen Regierung des Hrn. Hospodaren v. Bibesco ihre Ausführung erhalten, geben einen neuen Beweis von den menschenfreundlichen seinem Lande wohlwollenden Gesinnungen dieses Prinzen und seines erlauchten Bruders des Hrn. v. Stirbey, welche Gesinnungen

leider schon bei so manchen Anlässen eine schiefe Deutung erhielten. Es läßt sich nicht Alles so leicht übers Knie brechen, besonders in einem Lande, wie die Walachei, das erst seit Kurzem in eine den übrigen europäischen Staaten gleichende Regierungsform eingetreten ist. Es sind hier noch zu viele einander schroff gegenüberstehende, sich widersprechende Elemente, — von Vielen ist theils das Gute, dem Lande Vortheil Bringende noch nicht gehörig erkannt, oder will, Parteiinteressen halber, nicht erkannt sein. — Es ist demnach die hierländische Verwaltung noch nicht eine solche, und kann es auch nicht sein, wo alle Triebfedern der großen Maschine gleichzeitig in einander greifen, und somit einen geregelten ungestörten Gang des Ganzen hervorbringen können; doch sehen wir schon augenscheinliche Verbesserungen und Fortschritte; das vom Herrn Grafen Risseloff begonnene Werk der Reorganisirung dieses von der gütigen Mutter Natur so reichlich gesegneten Fürstenthums fand in dessen Nachfolger, dem Hospodaren Prinzen Alexander Ghika einen thätigen Inswerksetzer der getroffenen heilsamen Dispositionen, und mit nicht geringer Freude sieht jeder redlich Gesinnte, wie so Fürst Bibesco ungeachtet der vielfach zu bekämpfenden Hindernisse eifrigst fortfährt, dem von der Vorsehung seinem Scepter und seiner väterlichen Obhut anvertrautem Lande die heilsamsten Institutionen zu geben, und wie so manches wahre Verdienst erkannt und für seine Leistungen fürstlich belohnt wird. Es ist eben so erfreulich zu sehen, wie die allgemeine Ständeversammlung (obsteasca adunare) bei ihrem letzten Beisammensein dargethan, daß sie ihren heiligen Zweck, daß ist, die Rechte des Volkes und Landes da, wo sie sie betheiligt glaubt, kräftigst zu wahren, erkannt hat. Wenn auch jener letzte Landtag ein stürmischer gewesen, wenn auch manche Deputirte in ihren Aeußerungen vielleicht zu weit gegangen, so muß es doch dem einsichtsvollen Landesfürsten lieb sein, daß die Opposition eine offene, unverhehlte war, daß jeder frei seine Meinung sprach und nicht, wie in frühern Zeiten, unter dem Deckmantel niedriger Schmeichelei das Gift der Verläumdung verborgen wurde. Jede constitutionelle Regierung hat ihre stärkere oder mindere Opposition, alle Beschlüsse, die in einer freien unbeschränkten, von auswärtigen Einflüssen nicht beherrschten Versammlung gefaßt, — alle landesherrlichen Propositionen, die darin verhandelt werden und die Annahme erhalten, kann man als gebiegen und entsprechend dem Heile der Nation betrachten. Dem Fürsten Bibesco steht eine große, ehrenreiche Zukunft bevor, und es ist sicher zu hoffen, daß er und sein würdiger Bruder, Hr. v. Stirbei, die Personen seien, die den Erwartungen des Volkes, des Landes, ja selbst eines großen Theils Europa's auf die zufriedenstellendste Weise zu entsprechen wissen werden. Es ist wahr, der Strom der Schwierigkeiten, der sich den Re-

formatoren, die das Fürstenthum auf einen Punkt der Vollkommenheit in europäischer Bildung und Gestattung zu bringen wünschen, entgegendämmt, ist groß, ja möge für eine Zeit wohl unüberwindlich scheinen. Eine strenge Justizpflege, Anstellung rechtlicher patriotischer Beamten, Bildung eines einsichtsvollen, vorurtheilsfreien Klerus, Aufhebung der zu vielen Klöster, deren Einkünfte besser zu den Bedürfnissen des Staats verwendet werden könnten, Aufhebung der Sklaverei der Zigeuner (mit welsch' schönem Beispiel ist nicht die Moldau vorausgegangen?) unbeschränkte Handelsfreiheit, genaueste Zusicherung commercieller Rechte, Hebung des öffentlichen Creditwesens u. s. w. Dies sind Gegenstände, die noch in allen Ländern schwere Aufgaben der Gouvernements und der Landesstände gewesen. Wir glauben, daß bereits auch die Walachei diesem gewachsen, und Fürst und Volk vereint den Forderungen des Zeitgeistes Genüge leisten werden.

Türkei.

† Rhodus, 8. Juni. Unsere Gewässer werden leider seit einiger Zeit wieder durch zwei Seeräuberfahrzeuge beunruhiget, und das Auffallendste dabei ist, daß dieselben mit ganz ordnungsmäßigen Schiffspapieren versehen sind. Nichtsdestoweniger hat der k. k. Admiral, Freiherr Bandiera, die in Smyrna stationirte österreichische Golette »Elisabetha« abgesandt, um die Piraten in dem Bereich von Rhodus, Castell Rosso und Patmos aufzusuchen, allein hievon unterrichtet werden sich die Seeräuber wohl versteckt zu halten wissen. Uebrigens wird auch der Capudan Pascha mit der Escadre hier erwartet.

† Salonich, 9. Juni. Der Aufstand in Albanien ist glücklich erstickt und beendigt. An die Stelle der grausamen Wuth und Tollkühnheit, welche die Rebellen gegen ihre unglücklichen Landsleute übten, ist nun gänzliche Muthlosigkeit, Demoralisation und feige Rathlosigkeit getreten. Wo immer sich die siegreich kaiserlichen Truppen zeigen, ist Flucht oder Ergebung das einzige Loos der räuberischen Horden. Schon sind fast alle Häupter des Aufstandes und viele Hunderte der Rebellen eingefangen, und zutrauensvoll lehren die geflüchteten Inwohner an ihren Herd zurück. Bald wird hoffentlich auch die letzte Spur des Aufstandes verschwunden und geseliche Ordnung und Ruhe dauernd hergestellt sein.

† Konstantinopel, 16. Juni. Die Excursion des Großadmirals und seines Geschwaders an die Küsten von Syrien (wovon mein letztes Ihnen Meldung that) soll hauptsächlich den Zweck haben, einige Zerstörungen unter den dortigen Einwohnern beizulegen. In dieser Absicht sind dem Capitan Pascha die Herren Ahliz Efendi und Michael Daud, Pfortendolmetsche beigegeben worden. Die Pforte beabsichtigt bei einem der Dörfer des Bosphorus eine große Eisengießerei anzulegen, wozu auch bereits die nöthigen Befehle er-

flossen sind. — Der berühmte Schriftsteller und Mitglied der französischen Deputirtenkammer, Hr. Duvergier de Hauraine ist am 3. Juni aus Griechenland und Smyrna kommend, an Bord des Leonidas hier angekommen. Die Türken hoffen, daß dessen Anwesenheit ein günstigeres Urtheil der französischen Presse über die Türkei hervorrufen werde. — Aus Smyrna erfährt man, daß das Namensfest Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I. auch in dieser Hafenstadt des Orients durch den dortigen k. k. Generalconsul Ritter v. Schabert und den Hrn. Admiral Baron Bandiera auf das Glänzendste gefeiert worden ist.

Griechenland.

† Athen, 10. Juni. Nachdem ich Ihnen in meinem letzten die beklagenswerthe Schilderhebung Orivas's gegen die seinerseits dem Ministerium Schuld gegebene Tyrannei gemeldet habe, beeile ich mich heute, Ihnen auch über die Zustände einiger anderen Gegenden Griechenlands eine kleine Skizze zu liefern. In der Maina sind die Angelegenheiten, Dank der klugen Vermittlung des General Izavellas, so ziemlich glücklich beendigt, aber man spricht von einer sehr ernstlichen Collision, welche in Carytina Statt gefunden haben soll. In den verschiedenen Städten des Peloponeses hat bei den begonnenen Wahlen die ministerielle Partei den Kürzern gezogen. In Calamata, wo Hr. Perotis auf alle mögliche Weise gegen die Candidaten der Opposition intrigirt, hat man die gewaltsame Erbrechung der Stimmurnen nur mit Mühe verhindern können. Nicht so glücklich war man in Tripoliza, wo, nachdem Rigas Palamidis eine ungeheure Stimmenmehrheit erhalten hatte, die Siegel der Wahlurnen zertrümmert wurden. Die Wähler haben gegen diesen Geseßbruch in einem mit 473 Unterschriften versehenen Gesuch an den König Klage geführt, welcher dem Ministerium die Untersuchung dieser Klage auftrug. In Calavryta sind Nationalgründe, im Werth von 2 Millionen Piaſter vertheilt worden, um die Wahl des M. Zographos zu vereiteln. Inzwischen soll dieser laut Berichten von vorgestern bereits 1000 Stimmen mehr als sein Mitbewerber zählen, und also dieses Opfer ganz vergeblich gebracht sein. Ueberhaupt aber geht es mit den Wahlen sehr langsam vorwärts, was indeß bei solchen Zerwürfissen nicht anders zu erwarten ist. Nichtsdestoweniger wird sich das Ministerium doch erhalten, weil die Vernünftigen aller Parteien die Nothwendigkeit einsehen, sich in dem Zweck zu vereinigen, das Land vor neuen Unruhen zu bewahren, und bei dem bloßen Gedanken an die Verwirrung erzittern, welche bei einem Ministerwechsel dormalen entstehen würde.

Aegypten.

† Alexandrien, 6. Juni. Ismayl Bey, zweitgeborener Sohn Ibrahim Pascha's, hat sich am 2. v. M. in Begleitung des Obristleutenants und Haushofmeisters Ibrahim Pascha's, Hr. Benfort an Bord des vom Vicekönig zu seiner Disposition gestellten Dampfbootes Reshid nach Triest, und von da nach Wien begeben, wo derselbe sich, an einem langwierigen Augenübel leidend, einer ärztlichen Behandlung unterwerfen will. Auf den Wunsch mehrerer Personen (12 an der Zahl, unter welchen auch 3 Damen) die Uebefahrt nach Triest auf demselben Dampfboot machen zu können, hat Se. Hoheit der Vicekönig diesem Gesuch nicht nur willfahrt, sondern auch befohlen, daß den Damen eigene Cabinete angewiesen und alle diese Personen passagie- und auch kostenfrei gehalten werden sollen. — Nächstens sollen Hussein Bey, Bruder Ibrahim Pascha's, und Ahmed Bey, ältester Sohn des letztern, nach Paris abgehen, wo ersterer in eine Kavallerie, letzterer in eine Artillerieschule eintreten sollen.

Die vom Vicekönig angeordneten strengen Sanitätsmaßregeln haben den besten Erfolg. Seit drei Tagen bezeichnet das officielle Bulletin keinen neuen Peisfall. Ein Araber, welcher ohne vorläufige Anzeige an die Sanitätsintendanz sein verstorbenes Kind begrub, ist zur Galeerenstrafe verurtheilt worden, und der Portier einer Nische (weitläufiges Gebäude, wo mehre Parteien abgesonderte Wohnungen besitzen) erhielt die Bastonade, weil er einen in diesem Gebäude vorgekommenen Krankheitsfall zwei Tage lang nicht angezeigt hatte. Ein allgemeines »Epyglis« (körperliche Visitation und Hausreinigung) in der Stadt ist mit Zustimmung der fremden Consularbehörden angeordnet worden, und es läßt sich daher mit Zuversicht hoffen, daß bei solchen Maßregeln das Uebel, wovon dormalen im ganzen Lande Alexandrien allein heimgesucht ist, gänzlich wird ausgerottet werden.

Nachdem die Urheber der vom 1. bis 8. Juli l. J. alhier ausgebrochenen Feuersbrünste bei allen möglichst sorgfältigen Nachforschungen bis jetzt nicht haben entdeckt werden können, so findet sich der Magistrat veranlaßt, Jedermann, der vom Ursprung, oder aber unwillkürlichen oder böshastigen Urheber eines und des andern Brandes in den erwähnten 8 Tagen mit Sicherheit anzugeben weiß, aufzufordern, gegen eine Belohnung von 100 fl. W. W. aus der Stadt-Allodialkassa und Verschweigung des Namens der Angeber hievon die Anzeige bei der Polizeidirection zu machen.

Kronstadt, 10. Juli 1844.

Der Magistrat.

Da unser gesamtes Buchdruckerpersonal aus Menschen- und Christenpflicht die letzten unheilvollen Tage größtentheils auf den Brandplätzen mit Löschern und theilweisen Nachtwachen zubrachte, so sind wir außer Stande heute unfre Blätter für Geist, zc. ausgeben zu können; sobald wir jedoch wieder halbwegs in Ordnung sind, so werden wir das Versäumte nachholen. Bis dahin bitten wir um Nachsicht.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Remeth.

Beilage

zum

Siebenbürger Wochenblatt.

No. 56.

Donnerstag, 11. Juli

1844.

Pacht = Ankündigung.

Von Seiten des k. k. 1. Walachen Gränz-Infanterie-Regiments Nro. 16 wird hiemit bekannt gemacht, daß im Monate August 1844 in den nachgenannten Orten, und an den beigefetzten Tagen folgende Allodialgefälle dieses Regiments auf die drei nacheinander folgenden Jahre vom 1. November 1844 bis Ende Oktober 1847 an den Meistbietenden zur contractmäßigen Benützung öffentlich werden feilgeboten werden, und zwar:

A. In dem Bataillons-Stub-Quartier zu Hatzeg am 10. August 1844.

Das aus solidem Materiale gebaute Wirths- und Einkehrhaus enthaltend 6 Wohnzimmer, 1 Küche und 2 Keller, nebst Stallung auf 20 Pferde und 1 Wagenschupfe, dann 2 Marktschankhütten und die Fleischhauerei, wozu eine Fleischbank vorhanden ist, zu Hatzeg.

Das aus solidem Materiale gebaute Wirthshaus, enthaltend 3 Wohnzimmer, 1 Speiskammer, 1 Küche und 1 Keller, nebst Stallung auf 12 Pferde und 1 Wagenschupfe, dann Garten und Fleischhauerei, zu Kudsier.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Baad.

Eine gemauerte Mahlmühle mit 2 Gängen, enthaltend 1 Wohnzimmer, 1 Kammer und 1 Küche, zu Hatzeg.

Eine Mahlmühle mit 2 Gängen, enthaltend 1 Wohnzimmer, 1 Kammer und 1 Küche, zu Kudsier.

Eine Mahlmühle mit 1 Gang, enthaltend 1 Wohnzimmer und 1 Küche, zu Kudsier.

Ein zu einer Walkmühle vorhandener Platz, ebenfalls zu Kudsier.

Die Jahr- und Wochenmarktsgefälle mit einer Mauthütte zu Hatzeg.

B. In dem Regiments-Stub-Quartier zu Orlat. am 13. August 1844.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Sinna.

Die Schankfreiheit auf dem Kordonsposten Dusch mit einem Gartengrunde von 3432 Quadratklastern.

Das Befugniß Weinstöcke und Schiffen zu erzeugen bei Sinna.

Das aus solidem Materiale gebaute, einen Stock hohe Wirths- und Einkehrhaus, enthaltend 7 Wohnzimmer, 1 Kammer, 1 Küche und 1 Keller, nebst Stallung auf 8 Pferde, 1 Wagenschupfe und Garten, dann die Fleischhauerei, wozu eine Schlacht- und Fleischbank mit einer Kammer vorhanden ist, zu Orlat.

Die Wochenmarktsgefälle zu Orlat.

Das aus solidem Materiale gebaute Wirths- und Einkehrhaus, enthaltend 4 Wohnzimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Keller nebst Stallung auf 12 Pferde, 1 Wagenschupfe und Garten, dann die Fleischhauerei auf der Land- und Commercialstraße, zu Westen.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Racowitza.

Zwei Kalköfen nebst 2 Kalkkammern und ein Wohnhaus enthaltend 1 Wohnzimmer, 1 Kammer und 1 Küche zu Orlat.

Die Aerarial-Weidengebirge und zwar:

Benanntlich.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des Viehes, welches dasselbst bequemer weiden kann. Stück.	Benanntlich.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des Viehes, welches dasselbst bequemer weiden kann. Stück.
Podille mits, halb			Turtura	552 ⁸⁰⁰ / ₁₆₀₀	4—500
Kretsuniassa	623 ⁵³³ / ₁₆₀₀	6—700	Paltineju	231 ¹¹²⁰ / _{....}	500
Motsirle	208 ²⁰⁰ / _{....}	3—400	Sugasille	528 ¹²⁰⁰ / _{....}	4—500
Runku kalului	372 ¹¹⁰⁰ / _{....}	4—500	Doszu Betrini	102 ¹³³ / _{....}	100—150
Muntselu mare	1162 ²⁰⁰ / _{....}	8—900	Muntselu mik und Pojenille	871 ⁶⁸⁰ / _{....}	5—600
Podille mari, halb			Tomnatik	404 ¹⁴⁰⁰ / _{....}	3—400
Kretsuniassa	490	6—700	Oascha mike	920	6—700
Kaszille Watsilor mits	384	4—500			

C. In dem Bataillons-Stubsquartier zu Waida-Retse am 1. August 1844.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Waida-Retse, Posoritta, Lissa, Desany, Netodt, Mardsineny, Kopatsell, Sebesch, Ohaba, Butsum, Waad, Sinka, Szunyogszek und Tobann.

Der Steinbruch zu Sinka.

Jeder Pachtlustige hat vor der Versteigerung das — dem betreffenden Pachtgegenstand angemessene und von der Licitationscommission zu bestimmende Neugeld, nie unter fünf und niemals über zehn Percent des Ausrufspreises, die Pächtersteuer hingegen, wenn sie nicht hinreichende, schuldenfreie Realitäten im doppelten Schätzungswerte des halbjährigen Pachtshillings besitzen, auf welche ihre eingegangene Verbindlichkeit für das allerhöchste Aerar mittelst geregelter Grundbuchsintabulation gesichert werden könnte, eine der Hälfte des erstandenen jährlichen Pachtbetrages entweder in baarem Gelde oder in öffentlichen Fondsobligationen nach dem bestehenden Course gleichkommende Summe zu erlegen.

Das Vorhinein bezahlte Neugeld erhalten jene, welche keinen Pacht erstehen, gleich zurück, die Pächtersteuer hingegen erst dann, wenn sie die vorgeschriebene Kaution des 1/2-jährigen Pachtshillings erlegt haben werden.

Auf den Fall, wenn die Caution nicht in baarem Gelde oder Staatsobligationen erlegt wird, sondern die Arrenda auf unbewegliche Realitäten gesichert werden müßte, hat jeder Pachtlustige darüber die obrigkeitlich bestätigte Schätzungsurkunde mit dem grundbücherlichen Auszuge der darauf haftenden Schulden und Lasten vor der Versteigerung der Pachtgefälle der Exarrendirungscommission zu übergeben.

Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen,

- Wenn der Offerent ein rechtlicher in seinen Umständen aufrechter Mann ist.
- Wenn die schriftliche Offerte noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitationsverhandlung einlangen, und denselben die bestimmte Caution oder das Badium, oder statt derselben der gültige Erlagschein jener Cassa beigezschlossen ist, bei welcher der Erlag des Einen oder des Andern geschehen ist.
- Wenn der betreffende Offerent in seinem Anbieterschreiben sich ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contractbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch

sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselbe, sowie das Protokoll selbst mit unterschrieben hätte.

- d. Wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersterer bleibe, nach erhaltenem, offizieller Kenntniß hievon das Vadium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen; und falls er dieses unterlasse, sich dem richterlichen Verfahren ganz und zwar so, zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt und das Pachtgerechtfame übernommen hätte, so daß er also zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann, dem zu Folge also:
- e. Wenn ein solches schriftliches Offert einen bessern Anbot als jener des mündlichen Bestbieters ist, wird die Licitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtlichen, mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen, ist, endlich
- f. Der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vortzug gegeben, und ist nicht weiters zu verhandeln, sondern wird mit dem mündlichen Bestbieter die Verhandlung abgeschlossen.

Jede Arrenda ist immer vierteljährig vorhinein in Conventions-Münze baar zu bezahlen.

Pachtlustige haben sich daher an benannten Tagen und Orten Vormittags um 8 Uhr einzufinden, woselbst sie die nähern Licitationsbedingungen, welche vor der Licitation auch vorgelesen werden, nach Befehlen einsehen können.

Die Licitationsbedingungen können übrigens zu jeder Zeit in Orlat, Hatzeg und Waida-Retsch eingesehen werden.

Orlat, am 25. Juni 1844.

Pacht-Ankündigung.

Im Namen des k. k. 2. Galischen 17. Gränz-Infanterie-Regiments wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge des hochlöblichen k. k. hofkriegsräthlichen Rescripts vom 25. Juni 1842 und 9. April d. J. B. 2058 et 980 und hoher siebenbürger General-Commando-Berordnung vom 12. Juli 1842, dann 3. Mai 1844 K. 3043 et 2019. Die nach Aufhebung der beiden bisher bestandenen Ararial-Wegmauthen auf der nach der Bukovina führenden Hauptcommercialstraße in Borgo Schoffeny und Tiba zu errichten in Antrag gebrachte einjährige Wegmauth in der Station Tyhutzta, nebst dem dortorts aus solidem Materiale mit Schindeldach neu erbauten, aus 1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Commerz-, 1 Winterküche, 1 Speiß und 1 Keller bestehendem Mauthhause, und dem dazu gehörigen Stall auf 2 Stück Zugvieh, 1 kleinen Schopfen, 1 Abort, der Hofstelle und einem separirten Gartengrund, bestehend in 1200 □ Klaftern am 31. August 1844 in der Gränzstation Tyhutzta an den Meistbietenden auf die Zeit vom 1. November 1844 bis ultimo October 1847 zur contractmäßigen Benützung öffentlich in Pacht gegeben wird.

Die Bedingungen zur Verpachtung dieser Wegmauth sammt dem Gebäude etc. etc. können in dem Stabsortszod in der Regiments-Rechnungscanzlei während der gewöhnlichen Amtsstunden, auch vor der Licitation in Tyhutzta, zu jeder Zeit eingesehen werden, jedoch wird hier zur allgemeinen Direction bemerkt, daß:

a) zu diesem Pachte Jedermann mit Ausnahme der

auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät aus der Militär-Gränze auf immer abgeschafften Juden zugelassen werden wird, sobald sich der Pachtlustige über die Cautionsfähigkeit und sittlichen Lebenswandel durch das Zeugniß seiner Ortsobrigkeit ausgewiesen haben wird, jedoch sind Subarrenden, das ist Aftersbestand ausdrücklich verboten, und wer sich darin betreten läßt, der wird nach aufgehobener Subarrenda mit dem Erlage eines halbjährigen Arrendabetrages zur Proventencasse bestraft.

b) Dem Pächter wird das arrarische Object im guten Stande inventarisch und commissiionell übergeben werden, von welchem selbes auch nach Ausgang der Pachtzeit im nämlichen Stande wieder zu übergeben sein wird.

Uebrigens hat der Pächter jede einzelne Reparatur oder neue Herstellung, die sich während der Arrendazeit an den Gebäuden, Requisiten, oder sonst ergeben sollte und nicht 10 fl. C. M. übersteigt, aus Eigenem zu bestreiten.

c) Dem Pächter wird das im Eingange der gegenwärtigen Pachtankündigung erwähnte Wohngebäude sammt Stallung und Schopfen, dann Garten gegen einen besondern zwischen demselben und dem k. k. 2. Galischen 17. Gränz-Infanterie-Regimente abzuschließenden Contract auf die Dauer der Pachtzeit gegen Ertrag der spröchtigen Erbauungskosten des Gebäudes um den Betrag von 60 fl. C. M. in Miethe übergeben, welchen Mietzins derselbe abgesondert von dem Pachtzinse der reinen Mauthgefälle vierteljährig vorhinein zur Proventencasse abzuführen haben wird.

d) Die Licitationspreise sind in Conv.-Münze, und es hat der Pächter zur Sicherheit des Aeraars gleich nach erfolgter Versteigerung eine — die Hälfte des erstiegenen jährlichen Pachtbetrages entweder im baaren Gelde, oder in öffentlichen Fondsobligationen nach dem bestehenden Course gleichkommende Summe als Caution zur 2. Wala-chen 17. Gränz-Infanterie-Regiments-Justicial-Depositen-casse zu erlegen, welche Caution demselben nach geendeter Pachtzeit, wenn die eingegangenen Verbindlichkeiten voll- kommen erfüllt worden sind, zurückgestellt werden wird. Staatsschulden-Verschreibungen des Anlehens von den Jah- ren 1834 und 1839 werden bei Cautionen und Reugeld- leistungen nur nach dem Nennwerthe angenommen.

e) Schuldenfreie Realitäten können auch, jedoch nur in der Art als Caution angenommen werden, daß bei Grundstücken nicht $\frac{2}{3}$ und bei Gebäuden nicht die Hälfte des Schätzungswertes überstiegen werde. In einem sol- chen Falle muß der Pächter sich mit einer obrigkeitlich be- stätigten Schätzungsurkunde, mit dem grundbücherlichen Auszuge der darauf haftenden Schulden und Lasten vor der Versteigerung gegen die Licitations-Commission aus- weisen.

f) Jeder Versteigerungslustige muß 10 pEt. des Ausrufungspreises per 4087 fl. E. M., bevor er noch zur Versteigerung zugelassen wird, der Licitationscommission als Reugeld, entweder im baaren Gelde, oder öffentlichen Fondsobligationen nach dem bestehenden Course gleichkom- mende Summe erlegen, welches Reugeld jenen Licitanten, welche den Pacht nicht erstehen gleich, dem Ersteher aber erst dann zurückgegeben werden wird, wenn er die ad d vorgeschriebene Caution erlegt haben wird.

g) Der ersteigene Pachtshilling muß immer viertel- jährig vorhinein, das ist anfangs November, Februar, Mai und August an die Regiments-Providenciacasse abge- führt werden.

h) Der Pächter kann zwar zur Ausübung seines Pachtrechtes sich eines Bestellten bedienen; der Bestellte muß aber ein hiezu vollkommen geeigneter Mann sein, und als solcher bevor er zur Ausübung seines Pachtrechtes zugelassen wird, mittelst einer von Seiten des Regiments- Commando ausgefertigten schriftlichen Aufnahmsbewilligung anerkannt worden sein.

Ohngeachtet einer solchen Bewilligung muß der Päch- ter doch für die genaue Erfüllung der eingegangenen Pacht- bedingungen haften, wornach diese von Seiten der obrig- keitlichen Militärbehörde niemals — an den Bestellten, sondern immer an den Pächter gefordert wird.

Schriftliche Offerte bei dieser Licitation werden in Gemäßheit des hochlöblichen kriegsräthlichen Rescripts vom 7. Mai 1837 D. 1074 auch — aber nur dann an- genommen, wenn:

a) der Offerent ein rechtlicher, in seinen Umständen aufrechter Mann ist.

b) Das schriftliche Offert noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitationsverhandlung einlangt, und dem-

selben die bestimmte Caution, oder das Badium, oder statt derselben der gültige Erlagschein jener Casse beigezlossen ist, bei welcher der Erlag des einen oder des andern ge- sehen sei.

c) Wenn der betreffende Offerent in seinem Anbie- tungsschreiben sich ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contracts- bedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftli- ches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselbe, so wie das Protocol selbst, mitunterschrieben hätte.

d) Wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersteher bliebe, nach erhaltener officiellen Kenntniß hiervon, das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so unterwerfe, als wenn er die Caution selbst erlegt, und das Pachtgerechtfame übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann, dem zufolge also:

e) Wenn ein solches schriftliches Offert ein besserer Anbot, als jenes des mündlichen Bestbieters ist, wird die Licitation mit den schriftlichen Offerenten, wenn er zu- gleich anwesend ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser festgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen; ist endlich:

f) Der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbore gleich, so wird Letzteren der Vorzug gegeben, und ist nichts weiters zu verhandeln, sondern wird mit dem mündlichen Bestbieter die Verhandlung ab- geschlossen.

Der Pächter ist berechtigt von allen aus der Bukovina nach Siebenbürgen kommenden, und von da nach der Bukovina reisenden, und von Viehtrieben nachspecifirte Wegmauthtare nach dem allerhöchsten Orts festgesetzten Ta- riffe vom Jahre 1826 abzunehmen, und zwar:

a) Von einem Pferd, Ochsen und sonstigen großen, des Handels wegen getriebenen Viehe . E. M. 10 kr.

b) Von einem Schwein, zweijährigen Füllen oder Kalb

5 "

c) Von einem Schaf oder Geiß

3 "

d) Von einem jeden Viehe, welches einem be- ladenen Wagen vorgespannt ist

12 "

e) Von einem Viehe, welches einem leeren Wagen vorgespannt ist

6 "

f) Von einem Reisenden zu Pferd

6 "

g) Von einem mit Waaren beladenen Pferde

8 "

Von der Entrichtung der obigen Wegmauth sind alle Magnaten und Edelleute, die gesammte Geistlichkeit, alle Officiere und k. k. Militär- — dann in Civildiensten an- gestellte Beamte mit ihren Bedienten, alle Aerial-Fuhren und Aerial-Transporte, alle Couriere, Estafetten und Postillone, so wie es sich von selbst versteht, daß alle Fuhren,

welche nicht über Tyhutza gehen, sie mögen gehören, wenn sie wollen, keine Mauth zu bezahlen haben, eben so sind die Gränzer, welche auf Cordonsdienst gehen, oder sonst im Dienst beordert werden, oder auf ihre außer den Mauthschranken gelegenen Gebirge und Gründe fahren oder reiten, von aller Mauthbezahlung frei.

Pachtlustige wollen demnach am 31. August 1844, Früh um 7 Uhr, in der Station Tyhutza sich einfinden. Naszod, am 28. Juni 1844.

Einladung

zur Versicherung gegen Hagelschaden.

Nachdem das Geschäft der im Laufe dieses Jahres ins Leben getretenen gegen seitigen Hagelversicherungs-Gesellschaft bereits begonnen, und dieselbe auch einer namhaften Theilnahme im

Königreiche Ungarn sich erfreute, so werden hiermit alle Gutsbesitzer, Pächter, und die sonst sich mit dem Ackerbau Beschäftigenden höflichst eingeladen, sich diesem gemeinnützigen Vereine möglichst bald anschließen zu wollen. Statuten und sonst erforderliche Drucksachen werden in Siebenbürgen bei sämmtlichen Agenten der k. k. österreichischen Versicherungsgesellschaft, allwo auch die Agentur unserer Anstalt sich befindet, unentgeltlich verabfolgt, und können daselbst Versicherungen auch in diesem Zweige erlangt werden.

Klausenburg, am 21. Juni 1844.

Von der Administration
der Siebenbürger wechselseitigen Hagel-
versicherungs-Gesellschaft.

Pacht = Ankündigung.

Von Seite des k. k. 1. Walachen Gränz-Infanterie-Regiments Nr. 16 wird hiemit bekannt gemacht, daß im Monate August 1844 in den nachgenannten Orten und an den beigesezten Tagen folgende revindicirte Weidgebirge dieses Regiments auf die drei nacheinanderfolgenden Jahre vom 1. November 1844 bis Ende Oktober 1847 an den Meistbietenden zur contractmäßigen Benützung öffentlich werden feilgeboten werden, und zwar:

A. In dem Bataillons- Stabs- Quartier zu Hageg am 10. August 1844.

Revindicirte Weidgebirge.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des zu weiden den Viehes. Stück.	Revindicirte Weidgebirge.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des zu weiden den Viehes. Stück.
Csibanul	955 ⁷³⁴ / ₁₆₀₀	1434	Skurtul	492 ¹³³² / ₁₈₀₀	2500
Deresu	307 ¹⁷¹ /....	459	Szevoaja lata	1012 ¹⁰⁶⁸ /....	1000
Stojenitza	440 ¹⁴⁶⁵ /....	666	Polatiste	523 ¹⁵⁸⁶ /....	440
Dialu Iszvorului	360 ⁹²⁹ /....	543	Prisloape	1405 ¹⁰³⁵ /....	1300
Rosille	797 ¹⁴³³ /....	1200	Pitsora Szurupetzy	199 ¹⁵³⁸ /....	180
Groapa sake	231 ⁷⁶⁶ /....	351	Dregoy und Doszu Murszi	1014 ⁹⁶⁹ /....	880
Kapra	2190 ¹⁹ /....	3285	Straza Mutul und Futestu	911 ¹⁰⁴⁶ /....	1004
Fometesku	473 ¹⁵⁵⁰ /....	714	Szleveny	4490 ³⁶² /....	5580
Siglo 1ma.	398 ¹⁰⁴⁵ /....	1500	Kotroana	658 ²⁰⁰ /....	462
Siglo 2do.	298 ⁴⁶⁴ /....	1500	Slima	276 ¹²⁰⁰ /....	226
Semenaria	709 ¹⁰⁷⁶ /....	3000	Pojana Mujery	826 ¹²⁰⁰ /....	436
Gura Plajului	442 ¹⁷³⁶ /....	1500	Szelania	701 ⁶⁰⁰ /....	310
Koasta Urszului	387 ⁴⁴⁷ /....	1500	Gaura Urszului	387 ²⁰⁰ /....	306
Koarnelle et Zenoaga	818 ¹⁷⁰ /....	2000	Koasta lui Russ	1370 ¹⁴⁰⁰ /....	812
Negrelle	652 ¹⁰¹⁰ /....	1600	Buha	404 ⁵⁰⁰ /....	155
Bagyul	319 ⁷⁵¹ /....	1500			

B. In dem Regiments- Stabs- Quartier zu Orlat am 13. August 1844.

Revidirte Weidgebiete.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des zu weidenden Viehes. Stück.	Revidirte Weidgebiete.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des zu weidenden Viehes. Stück.
Groapele de szusz	794 ⁶⁰⁰ / ₁₆₀₀	600	Szeretsinu de mislok	1462 ³⁰⁰ / ₁₆₀₀	800
Groapele de sosz	452 ⁸⁹⁰ /....	4—500	Szeretsinu de Laturé	1080	600
Stiaza de sosz	600	6—700	Balintu mare	1218	700
Stiaza de szusz	389 ¹⁰⁰⁰ /....	500	Balintu mik	693 ⁸⁰⁰ /....	600
Haneschu de szusz	1676 ¹⁴⁰⁰ /....	700	Ballu	2200	1000
Haneschu de sosz	1686 ¹⁴⁰⁰ /....	700	Furnika	1546 ¹⁴⁰⁰ /....	1100
Goasza de sosz	1387 ⁸⁰⁰ /....	6—700	Oltiava	1425	900
Goasza de szusz	1419 ⁶⁰⁰ /....	700	Strikatu	1750	894
Szeretsinu mare	1559 ¹³⁰⁰ /....	900			

Jeder Pachtlustige hat vor der Versteigerung das, den betreffenden Pachtgegenstand angemessene und von der Licitationscommission zu bestimmende Reugeld, nie unter fünf, und niemals über zehn Percent des Ausrufspreises, die Pächtersteher hingegen, wenn sie nicht hinreichende schuldenfreie Realitäten im doppelten Schätzungswerthe des halbjährigen Pachtshillings besitzen, auf welche ihre eingegangene Verbindlichkeit für das allerhöchste Aerar mittelst geregelter Grundbuchs-Intabulation gesichert werden könnte, eine der Hälfte des erstandenen jährlichen Pachtbetrages, entweder in baarem Gelde oder in öffentlichen Fonds-Obligationen nach dem bestehenden Course gleichkommende Summe zu erlegen.

Das vorhinein bezahlte Reugeld erhalten jene, welche keinen Pacht ersehen, gleich zurück, — die Pächtersteher hingegen erst dann, wenn sie die vorgeschriebene Caution des ½-jährigen Pachtshillings erlegt haben werden.

Auf den Fall, wenn die Caution nicht in baarem Gelde oder Staats-Obligationen erlegt wird, sondern die Arrenda auf unbewegliche Realitäten gesichert werden müßte, hat jeder Pachtlustige darüber die obrigkeitlich bestätigte Schätzungsurkunde mit dem grundbüchlichen Auszuge der darauf haftenden Schulden und Lasten vor der Versteigerung der Pachtgefälle der Erarrendirungs-Commission zu übergeben.

Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen,

a. wenn der Offerent ein rechtlicher, in seinen Umständen aufrechter Mann ist.

b. Wenn die schriftlichen Offerte noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitationsverhandlung eintreffen, und denselben die bestimmte Caution oder das Badium oder statt denselben der gültige Erlagsein jener Kasse beigezahlt ist, bei welcher der Erlag des Einen oder des Andern geschehen ist.

c. Wenn der betreffende Offerent in seinem Anbieterschreiben sich ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contractbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, sowie das Protocoll selbst, mit unterschrieben hätte.

d. Wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersteher bleibe, nach erhaltener officieller Kenntniß hievon das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen; und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt, und das Pachtgerechtfame übernommen hätte, so daß er also zur Ergänzung der Caution auf geschlichem Wege verhalten werden kann, dem zufolge also:

e. Wenn ein solches schriftliches Offert einen bessern Anbot als jener des mündlichen Bestbieters ist, wird die Licitation mit den schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den

sammelichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen, ist endlich:

1. Der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben, und ist nicht weiters zu verhandeln, sondern mit dem mündlichen Bestbieter die Verhandlung abzuschließen.

Jede Arcenda ist immer auf ein Jahr, und zwar mit Ende Juli in Conventions-Münze baar zu bezahlen.

Pachtlustige haben sich daher an benannten Tagen und Orten Vormittags um 8 Uhr einzufinden, woselbst sie die näheren Licitationsbedingungen, welche vor der Licitation auch vorgelesen werden, nach Gefallen einsehen können.

Die Licitationsbedingungen können übrigens zu jeder Zeit in Orlat und Hageg eingesehen werden.
Orlat, am 25. Juni 1844.

Bekanntmachung.

Da in meiner unglücklichen Angelegenheit bei der Papierfabrik zu Fräck im Hermannstädter Stuhle, der Concurs ausgeschrieben wurde; ich aber darin als verschuldeter Kaufmann benannt ward, so finde ich mich veranlaßt, etwaige Mißdeutungen zu beheben, nachstehendes, mir von meinen hochverehrten Herren Geschäftsfreunden erteiltes Zeugniß, bekannt zu machen.

Wien, den 11. Juni 1844.

F. L. v. Schuler.

Zeugniß.

Kraft dessen wir Endesgefertigte dem Herrn F. L. v. Schuler, aus Hermannstadt, dormalen hier in Wien merkantilischer Geschäftsführer einer Fabrik, als vieljährigem Geschäftsfreunde erteilen und bezeugen, daß benannter Herr F. L. v. Schuler, sich durch volle 20 Jahre zu Hermannstadt als tadelloser Kaufmann befunden, und während der vieljährigen Geschäftsverbindung mit uns, sich nicht nur als ordnungsliebender und rechtlicher Geschäftsfreund, sondern auch als wahrer Biedermann, stets bewiesen hat und hierdurch unser ganzes Vertrauen würdigst genossen.

Daß aber selber Herr F. L. v. Schuler, in letzterer Zeit nur durch das verunglückte Unternehmen der Erbauung einer bedeutend großen Papierfabrik nächst Hermannstadt, bei der jetzt allgemein, insbesondere aber für Siebenbürgen ungünstig obwaltenden Conjunction für diesen Industrie-Zweig wirklich verarmt ist, welches wir mit unserer eigenhändigen Unterschrift bekräftigen.

Wien, den 25. April 1844.

(L. S.) M. Wödl & G. Gorgias.

(L. S.) Ignaz Kreuzberger.

(L. S.) K. K. priv. Namießer Fein-Luch-Fabrikniederlage
E. Topalansky.

(L. S.) Münzberg's Söhne,
Fabrikshaber.

Pesth, am 24. Mai 1844.

(L. S.) J. S. Friedr. Liedemann.

(L. S.) Carl Burgmann.

(L. S.) Georg Memlaur.

Die Wohlthätigkeit, mit welcher alle Versicherungsanstalten auf das allgemeinen Wohl wirken, ist seit vielen Jahren satzsam erwiesen, vorzüglich aber hat sich die k. k. priv. erste österreichische Elementar-Schaden-Versicherungsgesellschaft äußerst prompt und gewissenhaft die ihren einmal übernommenen Verpflichtungen erwiesen, da mir bei so vielen Zahlungen, die ich als ihr Agent seit dem Jahre 1831 in unserm Districte leistete, jedesmal die größte Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit mit der ich die Be-

theiligten schleunigst zu befriedigen habe, aufgetragen wurde. Ich nehme mir daher die Freiheit, meine V. E. Herren Mitbürger dringendst aufzufordern, dieser so anerkannt wohlthätigen Anstalt umsomehr beizutreten, als durch das letzte Brandunglück die höchsttraurige Erfahrung gemacht wurde, wie verheerend dieses furchtbare Element auch in unsern Ringmauern wirken könne.

Daniel Gottfried Bogner,
Agent obiger Anstalt.

Rundmachung.

Die Unterzeichnete Commandite bringt hiemit

zur allgemeinen Kenntniß, daß die Einlagen in die allgemeine Versorgungsanstalt in Wien, ohne Entziehung einer Gebühr nur noch bis letzten Juli 1844 gemacht werden können.

Nach diesem Zeitpunkte sind von einer jeden Einlage in den Monaten August und September 15 kr. E. M. und in den Monaten October und November 30 kr. E. M. als Einschreibgebühr zu entrichten.

Kronstadt, 1. Juli 1844.

Daniel Reich,
Commanditeur.



Feld- und Wiesenfrüchten-Versicherung

gegen

Feuerschäden,

sowie alle beweglichen Gegenstände und Gebäude, können täglich zu den ganz neu regulirten **billigsten Gebühren**

und zwar sogleich durch Original-Policen versichert werden.

So wie bishero werden auch künftig alle Schäden auf das geschwindeste und pünctlichste bezahlt.

Die Versicherungen sind sowohl bei den Hauptagentchaften in Hermannstadt und Klausenburg, so wie bei folgenden Agenten zu erreichen, als:

In Kronstadt	bei Herrn	J. Ch. Miess.
„ Karlsburg	„ „	Samuel Megay.
„ Bistritz	„ „	Johann Hofgräf.
„ Fogarasch	„ „	Joseph Sterzing.
„ Hatzeg	„ „	Daniel Bogdánfi.
„ Maros-Vásárhely	„ „	Helwig et Schuller.
„ Mediasch	„ „	Fleischer, Gräser et Comp.
„ Mühlbach	„ „	Friedrich Binder
„ Nagy Enyed	„ „	Alexander v. Borberek.
„ Szászrégen	„ „	J. L. Alzner.
„ Szászváros	„ „	J. J. Leonhardt.
„ S. Szt. György	„ „	Samuel v. Roll.
„ Székely Udvarhely	„ „	J. Andr. Kaunz.
„ Schäßburg	„ „	K. J. Habersang.
„ Thorda	„ „	Ludwig Welits.

Für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest

J. Franz Zöhrer,

Hauptagent für ganz Siebenbürgen.

E. J. Mohl,

Hauptagent für Klausenburg.